

Persönliche Schutzausrüstung – Auswahl geeigneter Gehörschützer

Lassen sich Lärmbelastungen nicht vermeiden, ist geeigneter Gehörschutz auszuwählen. Unter dem Gehörschützer sind die maximal zulässigen Expositionswerte $L_{EX,8h} = 85$ dB(A) bzw. $L_{pC,peak} = 137$ dB(C) einzuhalten. Deshalb ist eine sorgfältige Gehörschützerauswahl gemäß der DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“ notwendig. Das IFA bietet hierzu im Internet ein Auswahlprogramm an.



Normen und Richtlinien

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007. BGBl. I (2007), S. 261; zul. geänd. BGBl. I (2010), S. 960

Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV), Teil Lärm. GMBL. (2010) Nr. 18-20, S. 359

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008. BGBl. I (2008), S. 2768; zul. geänd. BGBl. I (2013), S. 3882

DIN EN ISO 9612: Bestimmung der Lärmexposition am Arbeitsplatz. Beuth, Berlin 2009

VDI 2058 Blatt 2: Beurteilung von Lärm hinsichtlich Gehörgefährdung. Beuth, Berlin 1988

Benutzung von Gehörschutz (DGUV Regel 112-194)
Gehörschutz (DGUV Information 212-024)
www.dguv.de/publikationen

Glinkastr. 40
10117 Berlin
Telefon: 030 288763-800
Fax: 030 288763-808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Stand: Januar 2016



Weitere Informationen

**Institut für Arbeitsschutz
der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung (IFA)**
Referat 4.1 Lärm
Alte Heerstr. 111
53757 Sankt Augustin
E-Mail: ifa@dguv.de
www.dguv.de/ifa
Webcode: d4682

**Fachbereich Holz und Metall der DGUV
Sachgebiet Fertigungsgestaltung,
Akustik, Lärm und Vibrationen,
Themenfeld Lärminderung und
Raumakustik**
c/o Berufsgenossenschaft
Holz und Metall
Kreuzstr. 45
40210 Düsseldorf
E-Mail: sg-falv.fbhm@bghm.de
www.dguv.de, Webcode: d130023

Schutz vor Lärm

Die Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung



Allgemeines

Mit der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 wurden die europäischen Arbeitsschutz-Richtlinien zu Lärm (2003/10/EG) und zu Vibrationen (2002/44/EG) in nationales Recht umgesetzt.

Um die hier festgelegten Anforderungen zu konkretisieren, erarbeitete der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) Technische Regeln (TRLV) für die Bereiche Lärm und Vibrationen. Bei deren Einhaltung kann der Unternehmer davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind.

Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung gibt die folgenden Auslösewerte vor, die jeweils bestimmte Präventionsmaßnahmen nach sich ziehen:

• Untere Auslösewerte

Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$
Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$

• Obere Auslösewerte

Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$
Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$

Die gesundheitliche Überwachung einschließlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge der Beschäftigten ist in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge geregelt (siehe Maßnahmen im folgenden Abschnitt).

Maßnahmen

In Abhängigkeit von der Lärmexposition hat der Unternehmer folgende Maßnahmen¹⁾ zu ergreifen:

- $L_{EX,8h} \geq 80 \text{ dB(A)}$ oder $L_{pC,peak} \geq 135 \text{ dB(C)}$
 - Beschäftigte über Gefährdungen durch Lärm informieren
 - Geeignete Gehörschützer bereitstellen
 - Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung
 - Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten (Angebotsvorsorge)
- $L_{EX,8h} \geq 85 \text{ dB(A)}$ oder $L_{pC,peak} \geq 137 \text{ dB(C)}$
 - Lärmbereiche kennzeichnen, falls technisch möglich abgrenzen und Zugang beschränken
 - Lärmreduzierungsprogramm aufstellen und durchführen
 - Beschäftigte müssen Gehörschutz benutzen
 - Bestimmungsgemäße Verwendung des Gehörschutzes sicherstellen
 - Regelmäßige Vorsorge veranlassen (Pflichtvorsorge)

¹⁾ Die Durchführung der genannten Maßnahmen ist zu empfehlen, sobald die entsprechenden Auslösewerte erreicht werden. Nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung in der aktuell geltenden Fassung sind verschiedene Maßnahmen jedoch erst bei Überschreiten der Auslösewerte erforderlich.

Fragen und Antworten

Wie ist die Lärmexposition zu ermitteln?

Die Lärmexposition ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung von einer fachkundigen Person, z. B. der Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu ermitteln. Messungen sind nur erforderlich, wenn aus Vergleichswerten keine gesicherte Aussage dazu möglich ist, ob die Auslösewerte eingehalten werden. Messungen sind nach dem Stand der Technik durchzuführen, d. h. unter Anwendung der TRLV Lärm Teil 2 bzw. der entsprechenden Messnorm DIN EN ISO 9612.

Welche Bedeutung hat die Kennzeichnung von Lärmbereichen?

Eine langjährige tägliche Lärmexposition von 85 dB(A) wird allgemein als Grenze für die Entstehung von Gehörschäden angenommen. Deshalb sind Bereiche, in denen diese Belastung auftritt, als Gefahrenbereiche zu kennzeichnen. Entsprechend dem Symbol der Ausschilderung müssen alle Beschäftigten Gehörschutz tragen, auch wenn sie sich nur kurzzeitig hier aufhalten.

Wann sind technische Lärmschutzmaßnahmen gefordert?

Unabhängig von der Höhe der Lärmexposition besteht die Forderung, Lärmbelastungen an Arbeitsplätzen zu vermeiden oder soweit wie möglich zu verringern (Minimierungsgebot). Als Maßstab dient dabei der Stand der Technik. Wird einer der oberen Auslösewerte überschritten, hat der Unternehmer ein Programm mit technischen und organisatorischen Lärmreduzierungsmaßnahmen aufzustellen und durchzuführen.

Was müssen die Betriebe tun?

Werden die Auslösewerte der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung erreicht bzw. überschritten, müssen die Betriebe die oben genannten Schutzmaßnahmen ergreifen. Dabei gilt die Reihenfolge TOP:

- T** Technische Lösungen, z. B. lärmarme Maschinen, raumakustische Maßnahmen,
- O** Organisatorische Maßnahmen, wie lärmintensive Arbeiten auf bestimmte Zeiten beschränken,
- P** Persönliche Schutzmaßnahmen, d. h. geeignete Gehörschützer, arbeitsmedizinische Vorsorge.

Was ist bei der Auswahl von Gehörschutz zu beachten?

Leider werden z. B. Gehörschutzstöpsel in der Regel nicht sorgfältig genug eingesetzt. Die vom Hersteller angegebene Schutzwirkung wird somit in der Praxis meist nicht erreicht. Deshalb sind bei der Gehörschützerauswahl korrigierte Dämmwerte zu berücksichtigen (siehe DGUV Information 212-024 und DGUV Regel 112-194).

